

Unschlüssigkeit der Wähler beim Stimmgeben aufgehoben werde.

Dafern Jemand gegründete Erinnerungen gegen die öffentlich bekannt gemachte und dem Publico vorgelegte Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren dieses Districts zu haben vermeinen sollte, so kann derselbe solche Erinnerungen, wenn sie darauf gerichtet sind, daß in die Liste Angesehene des Districts aufgenommen worden, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, vor der Wahlhandlung bei dem unterzeichneten Wahldirector, und während derselben bei dem Wahlcollegio anbringen. (§. 30) Auch ist es Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, bis zur bewerkstelligten Ermittlung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen dem Wahlcollegio vorzutragen, welches die Erinnerungen und Beschwerden sofort untersuchen und verordnungsmäßig erledigen wird (§. 36.)

Bei der Wahlhandlung selbst werden, nachdem die zum Wahlcollegio gehörigen Wähler zuvörderst ihre Stimme abgegeben haben, die sämtlichen Wähler des Districts, nachdem solche nach alphabetischer Ordnung zu den jedesmaligen Wahltagen angesagt worden sind, einzeln vom Wahldirector zur Abgebung der Stimmen aufgerufen. Ist ein Wähler, welcher